



## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Arno Graul GmbH

**Gültig ab 01.05.2022**

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) gelten für alle Verträge (nachfolgend "Verträge"), die die Arno Graul GmbH (nachfolgend: "wir") mit Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: "Kunde") abschließt und gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren (nachfolgend "Waren") sowie im Zusammenhang damit erbrachter Leistungen. Die AVL gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB. Der Geltung etwaiger vom Kunden verwendeter Einkaufsbedingungen oder sonstiger Bedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich; diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AVL abweichender Einkaufsbedingungen oder sonstiger Bedingungen des Kunden die Verträge vorbehaltlos ausführen.
- (2) Abweichungen und Ergänzungen von diesen AVL sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam und gelten nur für den jeweiligen Vertrag, für den sie vereinbart wurden. Dies gilt auch für die Übernahme von Garantieerklärungen.
- (3) Unsere AVL gelten als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Angebote und Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen.

### § 2 Angebote, Vertragsabschlüsse, Änderungsvorbehalt

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Kalendertagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Der Vertrag kommt nach Maßgabe unserer Auftragsbestätigung zustande, soweit der Kunde der Auftragsbestätigung nicht innerhalb von fünf (5) Kalendertagen widerspricht.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Dateien und Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde darf sie ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt insbesondere für solche Dateien und Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet sind. Unterlagen, wie z. B. Muster, Prospekte, Kataloge, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich erklärt werden.
- (3) Wir behalten uns geringfügige sowie handelsübliche Änderungen der Waren vor. Wir sind ferner zur Änderung der Waren berechtigt, soweit sich dies aus einer technischen Weiterentwicklung der Produktionsprozesse und/oder der Waren ergibt und die Änderung dem Kunden zumutbar ist.

### § 3 Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

- (1) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten stets unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Preise. Sämtliche Preise gelten "ab Werk" (EXW INCOTERMS 2020) und zuzüglich Verpackung, der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie sonstiger Steuern, Zölle, Abgaben und Lasten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- (2) Wir behalten uns das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrags Kostensenkung oder Kostenerhöhung, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Material- und Energiepreisänderungen oder Veränderungen der Transportkosten eintreten, sofern die Vertragserfüllung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgen soll. Kostenerhöhungen werden dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen.

- (3) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Lieferung und Zugang der Rechnung bei dem Kunden ohne Abzug fällig.
- (4) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Wechsel und Schecks keine zulässigen Zahlungsarten.
- (5) Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung, auch bei erfolgter Mängelrüge, nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind, unbestritten sind oder im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zum Hauptanspruch stehen, sodass bei Mängeln der Ware die Gegenrechte des Kunden insbesondere gem. § 8 Abs. 8 Satz 2 dieser AVL unberührt bleiben.
- (6) Wenn nach Vertragsschluss in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung oder Veränderung eintritt, durch die unser Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet ist, oder wenn eine solche Lage beim Kunden zwar bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestand, uns jedoch erst im Nachhinein bekannt wurde, können wir unsere Leistung bis zur Erfüllung der Gegenleistung verweigern. Eine wesentliche Verschlechterung ist insbesondere zu vermuten bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden, Ablehnung eines wichtigen Kredits, Hingabe ungedeckter Schecks und Wechselprotesten. Wir können dem Kunden in diesen Fällen Zug-um-Zug gegen unsere Leistung eine angemessene Frist zur Erbringung der Gegenleistung oder Sicherheitsleistung setzen. Sofern dann die Gegenleistung oder Sicherheitsleistung nicht erbracht wird, sind wir zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt. Unsere sonstigen Rechte bleiben unberührt.

#### § 4 Liefertermine und Leistungsfristen

- (1) Liefertermine und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen zwischen den Vertragspartnern voraus.
- (2) Liefertermine und Leistungsfristen verlängern sich in angemessenem Umfang, soweit der Kunde ihm obliegende Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt oder er Änderungen der Ware verlangt. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich, uns sämtliche von ihm beizubringenden Unterlagen, Auskünfte, Muster, Proben und sonstigen Informationen und Gegenstände rechtzeitig und im richtigen Format zukommen zu lassen sowie gegebenenfalls die technischen, baulichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für den Aufbau von Waren oder ähnliche Leistungen (z.B. Einbau, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung/Einstellung) zu schaffen.
- (3) Die Einhaltung der Liefertermine und Leistungsfristen steht unter dem Vorbehalt, dass wir von unseren Lieferanten richtig und rechtzeitig beliefert werden. Sich abzeichnende Verzögerungen werden wir dem Kunden sobald wie möglich anzeigen.
- (4) Von außen kommende, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisende und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse (im Folgenden: Höhere Gewalt), insbesondere Fluten, Erdbeben sowie sonstige Naturkatastrophen, Seuchen, Epidemien, Pandemien, Krieg, Unruhen, Embargos und sonstige behördliche Maßnahmen oder Beschränkungen, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.
- (5) Der durch Höhere Gewalt in seiner Leistungserbringung behinderte Vertragspartner ist verpflichtet, (i) den jeweils anderen Vertragspartner im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich schriftlich über den Eintritt und regelmäßig schriftlich über die voraussichtlichen Auswirkungen der Höheren Gewalt zu informieren, (ii) alle zumutbaren Maßnahmen zur Abwendung und Beendigung des Leistungshindernisses zu ergreifen und (iii) alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen der Höheren Gewalt für den jeweils andere Vertragspartner abzumildern.
- (6) Halten die von der Leistungspflicht befreienden Ereignisse für länger als acht (8) Wochen an oder ist es absehbar, dass die Ereignisse länger als acht (8) Wochen anhalten werden, ist der

jeweilige Leistungsempfänger zum Rücktritt von dem durch das befreiende Ereignis betroffenen Vertrag berechtigt. Sofern der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis ist, ist der jeweilige Leistungsempfänger entsprechend zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

## § 5 Lieferung und Gefahrübergang

- (1) Die Lieferungen erfolgen "ab Werk" (EXW INCOTERMS 2020), sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung vorliegt.
- (2) Teillieferungen sind zulässig, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.
- (3) Ist ausnahmsweise eine Versendung durch uns vereinbart, so werden wir die Waren an den von dem Kunden angegebenen Bestimmungsort versenden. Dies geschieht – auch hinsichtlich der Verpackung – auf Kosten des Kunden. Wir sind berechtigt, die Art des Versands (insbesondere das Transportunternehmen und den Versandweg) und die Verpackung nach unserem pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen. Die Gefahr geht in den Fällen des Satzes 1 dieses Absatzes mit Zugang unserer Versandbereitschaftsanzeige beim Kunden oder – falls letztere vertraglich nicht vorgesehen ist – spätestens mit der Aushändigung der Waren an den Spediteur, Frachtführer oder die sonstige Transportperson auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen (z.B. den Versand, Transport oder den Aufbau) übernommen haben.
- (4) Ist ausnahmsweise eine Anlieferung durch uns vereinbart, so hat der Kunde zur Ermöglichung einer vertragsgemäßen Entladung rechtzeitig fachkundiges Personal und etwa erforderliches technisches Gerät (z.B. Stapler) bereitzustellen. Der Kunde muss gewährleisten, dass das Transportfahrzeug den Abladeort unmittelbar anfahren kann und dort unverzüglich entladen werden kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, muss der Kunde die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und Schäden tragen.
- (5) Verletzt der Kunde schuldhaft seine Mitwirkungspflichten und verzögert sich hierdurch die Lieferung der Ware oder befindet er sich in Annahmeverzug, hat der Kunde die hieraus entstehenden Mehraufwendungen zu tragen. Diese umfassen insbesondere die Lagerkosten in Höhe von mindestens 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrags der betreffenden Ware für jeden angefangenen Monat sowie die sonstigen entstehenden Schäden. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche behalten wir uns vor.
- (6) Im Falle des Annahmeverzugs oder einer Verzögerung der Lieferung, die der Kunde zu vertreten hat (z.B. schuldhafte Verletzung von Mitwirkungspflichten), geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über.

## § 6 Lieferverzug

- (1) Im Falle des Lieferverzugs haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Vertrag ausnahmsweise ein Fixgeschäft ist oder das Interesse des Kunden an der weiteren Vertragserfüllung weggefallen ist. In diesem Fall ist unsere Haftung, soweit uns kein Vorsatz zur Last fällt und keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt, beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (2) Im Übrigen kann der Kunde im Falle des Lieferverzugs auch neben der Leistung Ersatz eines durch den Verzug etwa entstandenen Schadens verlangen. Dieser Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung ist jedoch, soweit uns kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt, beschränkt auf 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrags der betreffenden Lieferung pro vollendete Woche des Verzugs, maximal jedoch auf 5 % des Netto-Rechnungsbetrags der betreffenden Lieferung. Das Recht des Kunden nach Ablauf der angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe von § 11 zu verlangen, bleibt unberührt.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren (nachfolgend "Vorbehaltsware") vor.
- (2) Die Vorbehaltsware darf nicht verpfändet oder zur Sicherung übereignet werden. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erheben und sonstige Maßnahmen zum Schutz des Eigentums an der Vorbehaltsware wahrnehmen können. Der Kunde hat uns bei der Sicherung und Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu unterstützen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die bei uns entstandenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunden für den uns entstandenen Ausfall.
- (3) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Sachen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass eine Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns hiermit Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung überträgt. Wir nehmen die Übereignung an.
- (4) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden beweglichen Sachen verbunden oder untrennbar vermischt und erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass eine Sache eines Dritten als Hauptsache anzusehen ist, so tritt der Kunde hiermit seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung oder Vermischung zusteht, mit allen Nebenrechten an uns ab, jedoch nur im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer) zu den etwaigen anderen bei dieser Verbindung oder Vermischung ebenfalls mit der Hauptsache verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
- (5) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet oder umgebildet, so gilt, dass diese Verarbeitung immer für uns als Hersteller in unserem Namen und für unsere Rechnung vorgenommen wird, und dass wir unmittelbar das Eigentum oder – falls die Verarbeitung oder Umbildung aus Stoffen mehrerer Eigentümer vorgenommen wird oder falls der Wert der neu geschaffenen Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer) zum Wert dieser neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass aus irgendwelchen Gründen kein solcher Eigentums- bzw. Miteigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Kunde uns bereits jetzt sein zukünftiges Eigentum bzw. (im vorbezeichneten Verhältnis) Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit; wir nehmen diese Übertragung hiermit an.
- (6) Der Kunde wird die Vorbehaltsware, an der uns Allein- oder Miteigentum zusteht, unentgeltlich für uns verwahren. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (7) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verkaufen. Der Kunde tritt bereits hiermit die Ansprüche aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware, gleich ob weiterverarbeitet, verbunden, vermischt oder nicht, in Höhe unserer Forderung aus dem Vertrag über das Produkt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde ist widerruflich zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Unser Recht zur Einziehung der Forderung bleibt unberührt. Wir werden die Forderungen selbst nicht einziehen und die Einziehungsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seine Zahlungspflichten erfüllt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Aus begründetem Anlass

ist der Kunde auf Verlangen von uns verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

## § 8 Sachmängel

- (1) Der Kunde hat die Waren unverzüglich nach Eingang zu untersuchen, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, und uns etwaige hierbei erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Lieferung, schriftlich anzuzeigen. Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Eingangsprüfung nicht zu erkennen waren, hat der Kunde unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei (3) Werktagen, nach Entdeckung der Mängel schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gelten die gelieferten Waren als genehmigt, es sei denn, der Mangel wurde durch uns arglistig verschwiegen.
- (2) Ist ausnahmsweise eine Versendung durch uns vereinbart und ist die Lieferung unvollständig oder sind Transportschäden äußerlich erkennbar, hat der Kunde dies bei Ablieferung gegenüber dem Transportunternehmen anzuzeigen. Äußerlich nicht erkennbare Transportschäden sind innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung gegenüber dem Transportunternehmen in Textform (z.B. per Telefax, Brief oder E-Mail) anzuzeigen. Der Kunde muss uns in jedem Fall unverzüglich über die Anzeige zu informieren.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus den vereinbarten Produktspezifikationen. Die Eignung der Ware für einen bestimmten Verwendungszweck ist nicht vereinbart, es sei denn, wir treffen diesbezüglich mit dem Kunden ausdrücklich eine abweichende Regelung. Die geschuldete Beschaffenheit der Ware ergibt sich nicht aus objektiven Anforderungen wie die Eignung zur gewöhnlichen Verwendung oder den Eigenschaften, die für Sachen derselben Art üblich sind. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind; die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche vereinbart und bezeichnet werden. Die Garantie bedarf der schriftlichen Bestätigung durch unsere Geschäftsführung.
- (4) Im Falle eines Sachmangels steht uns das Recht zu, innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist die Nacherfüllung durchzuführen. Wir dürfen die Art der Nacherfüllung wählen. Der Kunde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist, von uns verweigert wird oder nicht innerhalb der vom Käufer gesetzten angemessenen Frist erfolgt. Im Falle lediglich unerheblicher Mängel ist der Rücktritt ausgeschlossen.
- (5) Im Fall der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, zum Zweck der Nacherfüllung erforderliche Aufwendungen zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die mangelhafte Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Änderung des Ortes entspricht der vereinbarten Verwendung der Ware.
- (6) Auf unser Verlangen wird uns der Kunde die beanstandete Ware zur Prüfung zusenden. Soweit die Ware tatsächlich mangelhaft ist, tragen wir die Transportkosten unter Berücksichtigung von § 8 (5). Soweit die Ware nicht mangelhaft ist, trägt der Kunde die Transportkosten sowie alle übrigen durch die ungerechtfertigte Beanstandung verursachten Kosten.
- (7) Sofern wir ursprünglich nicht zu einem Einbau der Ware verpflichtet waren, beinhaltet die Nacherfüllung weder den Ausbau der mangelhaften Ware noch den erneuten Einbau der mangelfreien Ware. In diesem Fall sind Aus- und Einbaukosten keine Nacherfüllungskosten und im Rahmen der Nacherfüllung nicht von uns zu tragen.
- (8) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Preis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.

- (9) Mängelansprüche bestehen nicht, soweit sich der Zustand der Ware aufgrund
- einer ungeeigneten oder unsachgemäßen Lagerung,
  - eines ungeeigneten oder unsachgemäßen Transports,
  - der Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel,
  - einer unsachgemäßen Änderung der Ware oder
  - einer sonstigen fehlerhaften oder unsachgemäßen Verwendung oder Behandlung durch den Kunden verschlechtert. Eine unsachgemäße Verwendung oder Behandlung Ware liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde die Hinweise zur bestimmungsgemäßen Verwendung in unseren Angebotsunterlagen oder in der Betriebsanleitung missachtet.
- (10) Mängelansprüche bestehen auch dann nicht, soweit eine Verschlechterung der Ware aus einer Veränderung der Ware resultiert, die für die Eigenart der Ware und bei der Funktionsweise der Ware typisch ist (z.B. produkttypische Abnutzung, Verschleiß).
- (11) Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns gemäß § 445a bestehen nur insoweit, als der Endkunde ein Verbraucher ist oder wir den Mangel zu vertreten haben.
- (12) Ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz besteht nur nach Maßgabe der zwingenden gesetzlichen Regelungen und der nachfolgenden Regelung in § 11.

## § 9 Rechtsmängel

- (1) Soweit Rechte Dritter der vertragsgemäßen Nutzung der Waren entgegenstehen, hat der Kunde uns unverzüglich über die Geltendmachung solcher Rechte Dritter schriftlich zu informieren und uns sämtliche Vollmachten zu erteilen und Befugnisse einzuräumen, die erforderlich sind, um die Waren gegen die geltend gemachten Rechte Dritter auf eigene Kosten zu verteidigen.
- (2) Soweit Rechte Dritter einer vertragsgemäßen Nutzung der Waren entgegenstehen, werden wir nach eigener Wahl durch geeignete Maßnahmen die Rechte Dritter oder deren Geltendmachung beseitigen, dem Kunden die Nutzungsrechte von dem Dritten auf eigene Kosten beschaffen oder die Waren ersetzen, so dass sie Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die Vertragsgemäßheit der Waren nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, wenn die Nacherfüllung gemäß § 9 (2) für den Kunden unzumutbar ist, von uns verweigert wird oder wir der Aufforderung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von dem Kunden gesetzten angemessenen Frist nachkommen. Im Fall lediglich unerheblicher Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung der Waren ist der Rücktritt ausgeschlossen.
- (4) Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind ausgeschlossen, wenn diese Verletzung auf einer Anweisung des Kunden, einer eigenmächtigen Veränderung oder nicht vertragsgemäßen Verwendung der Waren durch den Kunden beruht.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und der Regelungen in § 11 besteht nur, soweit wir die entgegenstehenden Rechte Dritter kannten oder hätten kennen müssen.

## § 10 Verjährung von Mängelansprüchen

- (1) Ansprüche wegen Sachmängeln und Rechtsmängeln verjähren mit Ablauf von zwölf (12) Monaten nach Lieferung der Waren an den Kunden. Dies gilt nicht (i) für etwaige in § 11 erfasste Ansprüche sowie (ii) für Waren, die ein Bauwerk darstellen oder entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben; in den Fällen (i) bis (ii) gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.
- (2) Ansprüche im Rahmen des Rückgriffs gemäß §§ 445a, 445b BGB verjähren mit Ablauf von zwölf (12) Monaten nach Lieferung der Waren an den Kunden. Dies gilt nicht, (i)

soweit der Endkunde ein Verbraucher ist (ii) soweit wir den Mangel zu vertreten haben oder (iii) für etwaige in § 11 erfasste Ansprüche, sodass in den Fällen (i) bis (iii) die gesetzlichen Verjährungsregelungen gelten.

## § 11 Haftung

- (1) Wir haften unbeschränkt im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- (2) Wir haften für eigenen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Soweit uns oder unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz zur Last fällt und kein Fall gemäß § 11 (1) vorliegt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (3) Wir haften ferner bei der schuldhaften Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz zur Last fällt und kein Fall gemäß § 11 (1) vorliegt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (4) Wir haften ferner im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie. Im letzten Fall richtet sich der Umfang der Haftung nach der Garantieerklärung. Wir haften ferner in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz
- (5) Im Übrigen ist unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, soweit in diesen AVL nichts anderes geregelt ist.
- (6) Soweit unsere Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- (7) Der Kunde wird uns unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren, sofern der Kunde uns nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will. Der Kunde hat uns unverzüglich Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben.

## § 12 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Diese AVL sowie die Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesen AVL und den Verträgen einschließlich ihrer Wirksamkeit sind die an unserem Sitz zuständigen Gerichte. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

## § 13 Zusätzliche Bestimmungen bei Lieferung von Chemikalien

- (1) Soweit es sich bei der gelieferten Ware um galvanische Bäder oder sonstige Chemikalien handelt, gilt § 8 (1) der AVL.
- (2) Soweit wir im Rahmen unserer Leistung Bäder neu ansetzen oder regenerieren, muss der Kunde die Vertragsgemäßheit dieser Leistung unverzüglich nach unserer Leistungserbringung prüfen und die Vertragsgemäßheit, soweit sie vorliegt, bestätigen. Bestätigt der Kunde die Vertragsgemäßheit, obwohl er einen etwaigen Mangel unserer Leistungserbringung kennt, stehen ihm etwaige Mängelrechte gemäß den Regelungen dieser AVL oder gemäß den gesetzlichen Vorschriften, soweit diese neben den AVL Anwendung finden, nur zu, wenn er sich seine etwaigen Rechte bei der Bestätigung ausdrücklich vorbehalten.

- (3) Mängelansprüche bestehen nicht, soweit sich der Zustand der neu angesetzten oder regenerierten Bäder oder der gelieferten Chemikalien aufgrund einer unsachgemäßen Vermischung mit anderen Chemikalien durch den Kunden verschlechtert; § 8 (9) dieser AVL gelten auch für neu angesetzte oder regenerierte Bäder und gelieferte Chemikalien.

#### § 14 Beratung, Projektierung, gesetzliche Vorschriften

- (1) Soweit wir den Kunden im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags beraten, geschieht dies nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Ware sind unverbindlich und befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Tests im Hinblick auf die Eignung der gelieferten Ware für die von ihm beabsichtigten Zwecke, es sei denn, wir haben ausdrücklich eine Pflicht zur Erbringung von Beratungsleistungen übernommen.
- (2) Soweit wir Geräte oder Anlagen gemeinsam mit dem Kunden entwickeln, sind wir nicht zur Erreichung eines bestimmten Entwicklungsergebnisses verpflichtet, es sei denn, wir haben die Pflicht zur Erreichung eines bestimmten Entwicklungsergebnisses ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart.
- (3) Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sich darüber zu vergewissern, ob der Betrieb der Ware einer behördlichen Genehmigung bedarf und ob der Betrieb den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.

#### § 15 Montageleistungen und sonstige Serviceleistungen

Soweit wir gemäß einer Vereinbarung mit dem Kunden Montageleistungen oder sonstige Serviceleistungen erbringen, gelten ergänzend die „Allgemeine Servicebedingungen der Arno Graul GmbH“.

#### § 16 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Rechte oder Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abzutreten.
- (2) Textform im Sinne dieser AVL entspricht der Textform gemäß § 126b BGB (z.B. Brief, E-Mail und Fax).
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser AVL bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- (4) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser AVL lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser AVL unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese AVL eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Regelung mit der gesetzlich zulässigen und durchführbaren Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Sollten diese AVL unvollständig sein, werden die Vertragspartner eine Vereinbarung mit dem Inhalt treffen, auf den sie sich im Sinne dieser AVL geeinigt hätten, wenn die Regelungslücke bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.